

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128–130
10117 Berlin

Per E-Mail: luv-anhoerung@bmukn.bund.de

6.07.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBVW e.V. möchte zum Entwurf des o.g. Gesetzes Stellung nehmen. Aufgrund der hierfür gesetzten, äußerst kurzen Stellungnahmefrist von lediglich zwei Arbeitstagen möchten wir darauf hinweisen, dass sich die Stellungnahme auf einige wesentliche Punkte beschränken muss und als nicht abschließend zu betrachten ist.

Wir weisen auch darauf hin, dass die Ministerien sich aus demokratischem Interesse ausreichend Zeit nehmen müssen, um die Auswirkungen der Gesetzesvorhaben aus Sicht der Zivilgesellschaft zu bewerten. Innerhalb der derzeitigen kurzen Fristen ist eine qualifizierte Stellungnahme und eine sachgerechte Auseinandersetzung nicht ausreichend gewährleistet, was zu einem Mangel an Qualität und Praktikabilität in der Gesetzgebung führt.

In diesem Zusammenhang stellt sich bereits die Frage, ob das Verfahren den gesetzmäßigen Verfahrensgang berücksichtigt.

Dies vorangestellt nehmen wir wie folgt Stellung:

Der DBVW begrüßt grundsätzlich das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, Bürokratie abzubauen, Verwaltungsverfahren zu modernisieren und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen, ohne das Schutzniveau im Umweltrecht abzusenken.

Insbesondere aus Sicht der Wasserwirtschaft sind einzelne Regelungen geeignet, die Aufgabenträger vor Ort spürbar zu entlasten und Ressourcen für die eigentlichen Herausforderungen des Klima- und Gewässerschutzes freizusetzen.

Art. 1 Umweltstatistikgesetzes § 12 / §13

Besonders positiv bewertet der DBVW die vorgesehenen Änderungen des Umweltstatistikgesetzes. Die Streichung von Berichtspflichten im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft stellt einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau dar. Gerade die Wasserwirtschaft ist in den vergangenen Jahren mit stetig zunehmenden Dokumentations-, Statistik- und Berichtspflichten belastet worden. Vor diesem Hintergrund ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass bestehende Meldepflichten kritisch überprüft und dort reduziert werden, wo ein zusätzlicher Nutzen kaum erkennbar ist.

Der DBVW unterstützt insbesondere den Ansatz, Daten künftig stärker nach dem „Once-Only-Prinzip“ zu nutzen und bereits vorhandene Informationen heranzuziehen, anstatt dieselben Daten mehrfach bei Unternehmen und Verbänden abzufragen. Dies entspricht einer modernen und praxisgerechten Verwaltung und schafft Freiräume für die eigentlichen Aufgaben der Wasserwirtschaft: die sichere öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung sowie den Schutz der Gewässer.

Der DBVW teilt grundsätzlich die Auffassung des Gesetzgebers, dass der Klimawandel und seine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt künftig stärker berücksichtigt werden müssen. Der Schutz und die Wiederherstellung natürlicher Wasserspeicherefunktionen sowie Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Landschaft können wichtige Beiträge zur Klimaanpassung und zum natürlichen Klimaschutz leisten.

Art. 5 Wasserhaushaltsgesetz

1. Nr. 1: § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG

a) Der DBVW sieht die vorgeschlagene Neufassung des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WHG, wonach die Gewässerbewirtschaftung künftig darauf ausgerichtet sein soll, „möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen und zum natürlichen Klimaschutz, insbesondere durch die Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts, beizutragen“, sehr kritisch.

Der Begriff des „naturnahen Landschaftswasserhaushalts“ ist rechtlich bislang nicht hinreichend bestimmt und birgt erhebliche Auslegungsrisiken. Es sollte im Entwurf von einem „den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Landschaftswasserhaushalt“ gesprochen werden. Aus Sicht der Wasserwirtschaft muss ausdrücklich ausgeschlossen werden, dass hieraus künftig Nutzungskonflikte zulasten der öffentlichen Wasserversorgung entstehen.

Zu beachten ist, dass bereits die Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung sowie die anschließende Ableitung des genutzten Wassers nach der Verwendung über einen Vorfluter streng genommen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushalts bewirken. Würde der Begriff eines „naturnahen Landschaftswasserhaushalts“ ohne weitere Klarstellung als eigenständiger Bewertungsmaßstab herangezogen, könnte dies künftig zu Unsicherheiten bei wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnissen führen.

Aus Sicht des DBVW darf jedoch außer Frage stehen, dass die öffentliche Wasserversorgung als elementare Daseinsvorsorge weiterhin Vorrang genießen muss. Die nachhaltige Gewinnung von Grundwasser für die Wasserversorgung sowie die ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung des gebrauchten Wassers dürfen nicht in einen grundsätzlichen Zielkonflikt mit der Sicherung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts gestellt werden.

Der DBVW regt daher an, in der Gesetzesbegründung oder im Gesetzestext selbst klarzustellen, dass die Sicherung und Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts nicht zu Einschränkungen der öffentlichen Wasserversorgung führen darf und wasserwirtschaftlich notwendige Entnahmen zur Wasserversorgung weiterhin als zulässige und gesellschaftlich unverzichtbare Nutzung anzusehen sind.

Darüber hinaus greift die Fokussierung auf einen „naturnahen Landschaftswasserhaushalt“ zu kurz, wenn die komplexen Wechselwirkungen innerhalb des Wasserkreislaufs nicht ausreichend berücksichtigt werden. Oberflächengewässer und Grundwasser stehen in einem engen funktionalen Zusammenhang.

Moorwiedervernässungsmaßnahmen können zwar einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten, gleichzeitig verändern sie jedoch die komplexen Zusammenhänge des Wasserkreislaufs und können regional die Grundwasserneubildung sowie die Wasserverfügbarkeit beeinflussen.

Gleichzeitig müssen die Entwässerungsfunktionen der Gewässer erhalten bleiben, um Siedlungen, Infrastruktur und landwirtschaftliche Flächen vor Vernässung und Überflutungen zu schützen. Insbesondere in den Küsten- und Marschgebieten sowie in zahlreichen Niederungsräumen muss ein Abfluss durch Schöpfwerke erst erzeugt werden.

Erforderlich ist ein integrierter wasserwirtschaftlicher Ansatz, der die Entwicklung widerstandsfähiger Schwammlandschaften fördert. Diese müssen Wasser in Niederschlagsperioden gezielt in der Fläche zurückhalten, die Grundwasserneubildung unterstützen und gleichzeitig gewährleisten, dass überschüssige Wassermengen bei Starkregenereignissen und Hochwasserlagen schadlos abgeführt werden können. Nur durch ein solches ausgewogenes Zusammenspiel von Wasserrückhalt und Entwässerung kann den Folgen des Klimawandels wirksam begegnet werden.

Wir verweisen außerdem auf unsere Bedenken zum Begriff des „naturnahen Landschaftswasserhaushalts“ bei den folgenden Ausführungen unter b).

b) Der Entwurf geht von einer teilweise unrealistischen Sachverhaltsbewertung aus, daher bergen die neuen Regeln das Potential zu erheblichen Verwerfungen und Rechtstreitigkeiten im Bereich der Gewässerunterhaltung. Ein naturnaher Landschaftswasserhaushalt setzt eine naturnahe Landschaft mit naturnahen Gewässern und weiten menschlich nicht genutzten Flächen voraus. Dies entspricht nicht der Realität. Deutschland ist eine Kulturlandschaft. Hier finden sich wegen der dichten Besiedlung, der intensiven Flächennutzungen und der für die wirtschaftliche Entwicklung weiträumig durchgeführten Gewässerausbauten wenige Bereiche, an denen ein solcher naturnaher Landschaftswasserhaushalt vorzufinden ist. Ihn (wieder) zu erzeugen würde nicht nur einige Zeit in Anspruch nehmen, sondern oft nur möglich sein, wenn die menschliche Nutzung und teils sogar Besiedlung durch Enteignungen verlagert würde, um die nötigen naturnahen Flächen zu erhalten.

Diese Gegebenheiten tragen im Übrigen auch wesentlich zu der bekannten Tatsache bei, dass in großen Bereichen in Deutschland von einem Scheitern der Umsetzung der EG-WRRL auszugehen ist, da man die zu hoch gesteckten Ziele auch mit erheblichem Geldeinsatz nicht erreichen können, weil die nötigen Flächen für allgemeinverträgliche Renaturierungen fehlen.

Mit der Ergänzung der Nr. 5 um den natürlichen Klimaschutz, u.a. durch Herstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts, wird eine bedenkliche Konfliktlage der gesetzlichen Grundsätze geschaffen.

Bisher gibt die Nr. 5 den Auftrag, Folgen des Klimawandels zu begegnen. Der Klimawandel wirkt sich in erheblichem Maße negativ auf die Gewässerökologie sowie auf viele Flächennutzungen aus. Bei Dürren drohen Gewässer trocken zu fallen, was zu einem Totalversagen bei der Erreichung der Qualitätsziele der §§ 27 bis 31 WHG führen kann. Negative Wirkungen gehen auch auf die vom Gewässer beeinflussten umgebenden Flächen aus.

Die negativen Auswirkungen können durch eine auf Abführung und Rückhalt des Wassers eingestellte Gewässerunterhaltung zumindest zu einem gewissen Grad positiv beeinflusst und gemindert werden. Das Wasser muss dazu länger und besser verteilt in der Fläche gehalten werden, allerdings in Notfällen auch gefahrlos abgeführt werden können. Dies ist durch naturnahe Maßnahmen allein nicht möglich, da sie mangels Steuerbarkeit der Volatilität der realen Anforderungen nicht gerecht werden können. Naturnahe Maßnahmen sind daher nur ein Teil der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. Nötig sind oft auch steuerbare technische Maßnahmen (Wehre, Schöpfwerke).

Diese sind aber nicht naturnah und können daher unter der Prämisse der Erreichung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts nicht eingesetzt werden. Mit der Einführung der Forderung nach einem natürlichen Klimaschutz und einem naturnahen Landschaftswasserhaushalt konterkariert der Entwurf also Forderung nach der Vorbeugung der Folgen des Klimawandels, die bei realistischer Einschätzung im Rahmen der Gewässerunterhaltung als Teil der Gewässerbewirtschaftung möglich sind.

Die Begrifflichkeiten sind daher noch einmal zu überdenken, eine gesetzliche Änderung wäre sorgfältiger vorzubereiten.

Nr. 4: § 34 Abs. 4 WHG

Wir begrüßen, dass die Bedeutung der Rückhaltung sowie der mögliche Konflikt mit dem Erfordernis der Durchgängigkeit erkannt und im WHG ausdrücklicher aufgenommen wird. Die geplante Änderung ist jedoch begrifflich nicht eindeutig nachvollziehbar und ist wegen des problematischen Verweises auf den „naturnahen Landschaftshaushalt“ abzulehnen. Grundsätzlich betrachtet geht die Regelung nicht weit genug.

1. Zunächst ist unklar, was mit „Entwässerungsgräben und sonstigen unmittelbar zum Zwecke der Entwässerung von Moorböden künstlich angelegten oder erheblich veränderten Gewässern“ gemeint ist. Durch die Worte „und sonstigen“ beziehen sich auch die Entwässerungsgräben nur auf die Moorentwässerung.

Die Begriffe „künstlich angelegt“ und „erheblich verändert“ deuten auf eine Herkunft aus der EG-WRRL hin, die von künstlichen Wasserkörpern (AWB) und erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB) spricht. Dann kann man diese Gewässer eigentlich nur als solche verstehen, die nach der Systematik der EG-WRRL in der nationalen Umsetzung entsprechend eingestuft wurden. Dies erforderte ein Monitoring, um die nötigen Daten zu erhalten, was nur bei Gewässern in der Berichtspflicht (Einzugsgebiet ab 10 qkm) oder solche Gewässer wesentlich beeinflussenden kleineren Gewässern der Fall sein kann. Gewässer, die nicht „Entwässerungsgräben“ sind und nicht AWB und HMWB, fallen also aus dem Raster heraus, was keinen Sinn macht.

Werden dagegen die Begriffe „künstlich angelegt“ und „erheblich verändert“ untechnisch in einem weiteren Sinne verwendet, macht die Doppelung mit den Entwässerungsgräben keinen Sinn, da diese immer künstliche oder erhebliche veränderte Gewässer darstellen.

Sollte sich der Begriff „Entwässerungsgräben“ dagegen auf nach § 2 Abs. 2 WHG durch Landesrecht von der Anwendung des Wasserrechts ausgenommene kleine Gewässer beziehen, fehlte im Entwurf ein Bezug auf dem Wasserrecht unterliegende kleinere Gewässer, die nicht als AWB oder HMWB eingestuft sind.

Hier müsste begrifflich nachgeschärft werden und dies in der Begründung besser erläutert werden. Übrigens sei darauf hingewiesen, dass die Begründung zu Art. 5 des Entwurfs als „Zu Artikel 6 ...“ bezeichnet ist.

2. Anknüpfend an das oben bei Nr. 1 Gesagte sehen wir die Beschäftigung mit dem Konflikt zwischen Durchgängigkeit und Rückhaltung im Entwurf als nicht weitgehend genug an. Infolge des Klimawandels sind Rückhaltemaßnahmen sowohl mit naturnahen wie auch technischen Methoden in vielen kleineren Gewässern erforderlich, um den Landschaftswasserhaushalt zu stabilisieren und das Trockenfallen zu verhindern, insbesondere für Zeiten von Dürre. Eine Konfliktregelung zwischen Rückhaltung und Durchgängigkeit muss sich daher auf weit mehr Gewässer erstrecken, als sie durch den Moorschutz oder die Moorzunahme betroffen sind.

Wir schlagen vor, den ausschließlichen Bezug auf die Moore zu streichen und die Regelung weiter zu fassen. Die EG-WRRL (bzw. §§ 27 bis 31 WHG) bietet dafür den geeigneten Rahmen, da sie zwar der Durchgängigkeit einen hohen Rang einräumt, aber in Art. 4 biologischen Qualitätsziele vorgibt, die z. B. bei einem Trockenfallen von Gewässern in Frage gestellt werden.

Rückhaltemaßnahmen sind vor allem an kleineren Gewässern sinnvoll, ob sie der Moorentwässerung dienen oder nicht. Als Größengrenze könnte bei den nicht auf Moore bezogenen Gewässern die in der EG-WRRL verankerte Berichtspflicht genutzt werden.

Für die Formulierung der Regelung müsste man noch sorgfältigere Prüfungen und Erwägungen anstellen. Für entsprechende Gespräche stehen wir gerne bereit. Als einen unverbindlichen spontanen Vorschlag könnte man Folgendes sehen:

„(3) Auf Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 kann an Gewässern, die nicht die Größe des Einzugsgebiets der unter Nr. 2.1 der Anlage 1 zur OGewV genannten Gewässer erreichen, sowie an künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern verzichtet werden, wenn dies zur Sicherung oder Wiederherstellung eines den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen dienenden Landschaftswasserhaushalts notwendig ist und die Sicherung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 erforderlich ist.“

Nr. 6: § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG

Wir verweisen hier weitgehend auf das bisher Gesagte. Die Aufnahme des „naturnahen Landschaftswasserhaushalt“ als Aspekt, zu der die Gewässerunterhaltung beitragen muss, wird zu erheblichen Konflikten bei der Durchführung der Gewässerunterhaltung führen, da den Aufgabenträgern unvereinbare und unrealistische Vorgaben gemacht werden. Die Regelung wird die Gewässerunterhaltung bei der Vorbeugung gegen die Folgen des Klimawandels eher hemmen als sie unterstützen.

§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG sollte daher in der bisherigen Form verbleiben.

Wir bitten darum, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von elf Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden (<https://dbvw.de/>).

Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft entlang des Wasserkreislaufes, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.

Auf Europäischer Ebene ist der DBVW aktives Mitglied der European Water Management Association (EUWMA) (<https://euwma.org/>).

